

C.E.D.R.



**European Council for Agricultural Law
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXIV. European Congress and Colloquium of Agricultural
Law – Caserta (Naples) – 26-29 September 2007**

**XXIVe Congrès et Colloque Européens de Droit Rural –
Caserta (Naples) – 26-29 septembre 2007**

**XXIV. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
–Caserta (Neapel) – 26.-29. September 2007**

Commission II

National Report – Rapport national – Landesbericht

Allemagne

Regierungsdirektor

Priv.-Doz. Dr. habil. **Dieter Schweizer**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

XXIV. Europäischer Agrarrechtskongress mit Colloquium Caserta (Neapel)

26 .- 29 .September 2007

Kommission II

Bericht für die Bundesrepublik Deutschland

Fragen

1a) Zeigen Sie kurz in Ihrem Land die gesetzlichen Bestimmungen über das Schiedswesen auf und ob Sie das UNCITRAL-Modell¹ befolgen (Kommission der Vereinten Nationen über das Internationale Handelsrecht 1985). Soweit ich sehe, haben die folgenden Länder dieses Modell nicht befolgt: Vereinigtes Königreich (ausgenommen Schottland, wo es angenommen wurde), die Niederlande, Frankreich und die Schweiz.

Schiedsverfahrensrecht in Deutschland, Übereinstimmungen und Abweichungen mit dem UNCITRAL-Modell

1. Entwicklung des Schiedsverfahrensrechts in Deutschland

Bereits in der Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877² war ein Schiedsverfahren geregelt. Eine kleine Novellierung erfolgte im Jahr 1930 mit dem „Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren“³. Im Wesentlichen wurden die §§ 1042a bis 1042d sowie 1044 ZPO über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche eingefügt. Nach dieser Novelle erfolgte nur eine nennenswerte Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts⁴, die in der Neufassung des § 1039 ZPO im Hinblick auf die Bedürfnisse der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Liberalisierungen bei den

¹ Die Vereinten Nationen entwickelten drei Regelwerke für die Schiedsgerichtsbarkeit. Die New York Convention (NYC) von 1958, die UNCITRAL Arbitration Rules von 1976 und das UNCITRAL Model Law von 1985. Verfasser dieses „Modellgesetzes“ ist die „United Nations Commission on International Trade Law“. Anders als die New York Convention, bei der es sich um ein multinationales Übereinkommen handelt, das durch den Beitritt der Staaten wirksam wird, stellt das UNCITRAL-Modell ein „Modellgesetz“ dar, das eine Aufforderung an die Vereinten Nationen enthält gesetzliche Regelungen entsprechend dem Modellgesetz zu schaffen (siehe Gerold Herrmann, The UNCITRAL Arbitration Law, A Good Model of a Model Law, in: Uniform Law Review 1998, S. 483).

² Reichsgesetzblatt, RGBl. 1877, S. 244.

³ Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren vom 25. Juli 1930, RGBl. I. S. 361.

⁴ Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986, BGBl. I, S. 1142.

förmlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Schiedsspruchs (Unterschrift der Schiedsrichter, Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruchs) vorsah.

Die Akzeptanz des deutschen Schiedsverfahrensrechts war gering und daher auch die Zahl der internationalen Schiedsverfahren in Deutschland⁵.

Es fehlte an einer internationalen Akzeptanz des deutschen Schiedsverfahrensrechts insbesondere deshalb, weil einige Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts der ZPO nicht deren internationalen Standard entsprachen. Die Haupthindernisse waren §§ 1029, 1031 ZPO a. F. (einwöchige Frist für die Schiedsrichterbestellung), § 1028 ZPO a. F. (gesetzlicher Regelfall des Zweierschiedsgerichts), § 1044 a. F. (Schiedsvergleich nicht vollstreckbar) sowie § 1041 ZPO a. F. (Aufhebungsklage mit vollem Instanzenweg). Das alte deutsche Schiedsrecht wurde international auch deshalb gemieden, weil es der so genannten „prozessualen Theorie“ folgte. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH galt ein Schiedsverfahren sowie der daraus resultierende Schiedsspruch als „deutsch“ im Sinne der ZPO, wenn die Schiedsrichter deutsches Schiedsverfahrensrecht angewendet hatten, selbst wenn dies entgegen einer Vereinbarung der Parteien geschah, oder der Sitz des Schiedsverfahrens im Ausland lag⁶. Das deutsche Recht wich damit von der heute weltweit vertretenen „territorialen Theorie“ ab, wonach sich die Nationalität eines Schiedsverfahrens und des daraus resultierenden Schiedsspruchs einzig nach dem Sitz des Schiedsverfahrens bestimmt, und verhinderte eine breite Akzeptanz des deutschen Schiedsverfahrensrechts.

2. Deutsches Schiedsverfahrensrecht und UNCITRAL-Modell

Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts“⁷ vom 22.12.1997 wurde das Schiedsverfahrensrecht in Deutschland mit Wirkung zum 01.01.1998 im 10. Buch der Zivilprozessordnung vollständig neu geregelt. Die Neuregelung erfolgte unter der Prämisse der weitgehend unveränderten Übernahme des UNCITRAL-Modells⁸. Für die Übernahme der Einzelregelungen des UNCITRAL-Modells, die bisher dem deutschen Recht als gesetzliche Regelung unbekannt waren oder von diesem Recht abwichen, war nach der Gesetzesbegründung die Rechtsvereinheitlichung von ausschlaggebender Bedeutung⁹. „Dem Anliegen des UNCITRAL-Modells zur Rechtsvereinheitlichung kann nur Rechnung getragen werden, wenn man bereit ist, sowohl bei der Struktur des Gesetzes als auch hinsichtlich der Terminologie und des Inhalts von Einzelregelungen die rein nationale Sichtweise zugunsten des Ziels der Rechtsvereinheitlichung zurückzustellen.“¹⁰

Allerdings ging der deutsche Gesetzgeber bei der Rechtsvereinheitlichung über das UNCITRAL-Modell hinaus und erklärte das Schiedsverfahren nicht nur für Handelsstreitigkeiten, sondern für alle schiedsfähigen Streitigkeiten im Zivilverfahren für anwendbar. Die Abgrenzung Handelsstreitigkeit - Zivilverfahren entfiel dadurch automatisch. Darüber hinaus gilt das deutsche Schiedsverfahren nicht nur für internationale Handelsstreitigkeiten (UNCITRAL-Modell), sondern auch für nationale Streitigkeiten.

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht eröffnet dadurch auch einen breiten Anwendungsbereich bei Streitigkeiten der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

⁵ Sandrock, Otto, International Arbitration in the Federal Republic of Germany: A hither to Missed Opportunity, The American Review of International Arbitration, Bd. 1 (1990), S. 49-63.

⁶ BGHZ 21, S. 365 f.; 96, S. 40 f.

⁷ Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungs-Gesetz - SchiedsVfG) vom 22.12.1997, BGBl. I S. 3224.

⁸ Siehe Fußnote 1.

⁹ BT-Drucks. 13/5274 vom 12.07.1996, S. 27.

¹⁰ BT-Drucks. 13/5274 vom 12.07.1996, S. 28.

3. Abweichungen des deutschen Schiedsgerichtsverfahrens vom UNCITRAL-Modell

Grundsätzlich wurde das UNCITRAL-Modell in das deutsche Schiedsgerichtsverfahren übernommen. Wie bereits ausgeführt, eröffnete der deutsche Gesetzgeber das Schiedsverfahren über das UNCITRAL-Modell hinausgehend auch für schiedsfähige Streitigkeiten im Zivilverfahren und für nur nationale Streitigkeiten. Im Einzelnen gibt es aber im deutschen Schiedsgerichtsverfahren (§§ 1025-1065) einige kleinere Abweichungen zum UNCITRAL-Modell.

§ 1025 ZPO Anwendungsbereich

In § 1025 Abs. 3 ZPO wird bestimmt, dass solange der Ort des Schiedsverfahrens noch nicht bestimmt ist¹¹, die deutschen Gerichte für die Ausübung einiger gerichtlicher Funktionen in der Schiedsgerichtsbarkeit zuständig sind, wenn der Beklagte seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht geht an dieser Stelle über das UNCITRAL-Modell hinaus und schließt eine Lücke, die bereits beim UNCITRAL-Modell diskutiert, aber nicht geschlossen wurde¹².

§ 1031 ZPO Form der Schiedsvereinbarung

Die Formvorschrift des Artikels 7 Abs. 2 UNCITRAL-Modell wurde in § 1031 Abs. 1 und 3 übernommen. § 1031 Abs. 2 und 4 bringen Lockerungen bei der Formvorschrift bei Schweigen auf den Erhalt eines Schriftstücks mit einer Schiedsvereinbarung und für die Regelung eines Konsenses. Für Verbraucherverträge wurde die Formvorschrift in § 1031 Abs. 5 ZPO verschärft.

§ 1034 ZPO Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Die Bestimmung, dass sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt, wenn die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, ist in § 1034 Abs. 1 ZPO unverändert übernommen worden. § 1034 Abs. 2 ZPO bestimmt, dass, wenn die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht gibt, das die andere Partei benachteiligt, diese Partei bei Gericht beantragen kann, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennung zu bestellen. Diese Regelung soll eine gleiche Behandlung und ein unabhängiges und unparteiisches Schiedsgericht sicherstellen.

§ 1052 ZPO Entscheidung durch Richterkollegien

Nach § 1052 Abs. 2 ZPO können in dem Fall, dass ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung verweigert, die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Nach Artikel 29 Satz 2 UNCITRAL-Modell kann der Schiedsgerichtsvorsitzende über alle Verfahrensfragen allein entscheiden, wenn die Parteien oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben. Im Gegensatz kann nach § 1052 Abs. 3 ZPO der vorsitzende Schiedsrichter nur zur Entscheidung über einzelne Verfahrensfragen ermächtigt werden.

§ 1057 ZPO Entscheidung über die Kosten

Im Gegensatz zum UNCITRAL-Modell enthält § 1057 ZPO eine Kostenregelung.

§ 1059 ZPO Aufhebungsantrag

Artikel 33 UNCITRAL-Modell wurde bis auf folgende Abweichungen in § 1059 ZPO übernommen:

¹¹ Das deutsche Schiedsverfahrensrecht kommt erst zur Anwendung, wenn der Ort des Schiedsverfahrens bestimmt ist.

¹² Lionnet, Klaus / Lionnet, Annette, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 2005, S. 156.

In § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZPO wurde ergänzt, *dass der Aufhebungsgrund nur dann zur Anwendung gelangt, wenn anzunehmen ist, dass sich der Mangel bei der Bildung des Schiedsgerichts oder bei der Durchführung des Schiedsverfahrens auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.*

Bei der Dreimonatsfrist gibt es nach § 1059 Abs. 3 ZPO die Möglichkeit, auch eine andere Aufhebungsfrist zu vereinbaren. Die Frist für Schiedssprüche, für die ein Antrag auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung gestellt worden ist, wurde in § 1059 Abs. 3 Satz 3 ZPO anders geregelt. Nach § 1059 Abs. 4 ZPO kann die Aufhebung nicht mehr beantragt werden, wenn der Schiedsspruch vor einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

Nach § 1059 Abs. 4 ZPO kann das Gericht die Sache unter Aufhebung des Schiedsspruchs an das Schiedsgericht zurückverweisen. Nach Artikel 34 Abs. 4 UNCITRAL-Modell kann das Gericht das Aufhebungsverfahren nur aussetzen, um dem Schiedsgericht die Gelegenheit zu geben, die Aufhebungsgründe zu beseitigen.

§ 1059 Abs. 5 ZPO bestimmt, dass die Schiedsvereinbarung wegen des Streitgegenstandes im Zweifel wieder auflebt, wenn der Schiedsspruch aufgehoben wird. Das UNCITRAL-Modell enthält hierzu keine Regelung.

4. Schiedsrichterliche Verfahren im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft

Nachdem das schiedsrichterliche Verfahren in Deutschland national und international und für alle schiedsfähigen Streitigkeiten im Zivilrecht (nicht nur bei internationalen Handelsstreitigkeiten - UNCITRAL-Modell) zulässig ist, wird es bei einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft auch Schiedsverfahren geben, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind (siehe unten 2a) Ordentliche Gerichte). Die schiedsfähigen Verfahren im Zivilrecht betreffend die Agrar- und Ernährungswissenschaft werden nicht gesondert erfasst.

Neben dieser allgemein bestehenden Möglichkeit der Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens in zivilrechtlichen Streitigkeiten gibt es bei der Agrar- und Ernährungswirtschaft außerdem folgende spezialgesetzlich normierte schiedsrichterliche Verfahren:

- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) (Schiedsverfahren § 43b Abs. 2).
- Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und der Arzneimittelgesetzes (§ 25).
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) (Schiedsverfahren § 83 Abs. 2).
- § 22h Abs. 2 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59) (Schiedsverfahren Artikel 22h Abs. 2).
- Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) (Schiedsverfahren § 32d Abs. 2).
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) (Schiedsverfahren § 16h Abs. 2).
- Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) (Schiedsverfahren § 66a Abs. 1).

1b) Gibt es irgendwelche Probleme in der Praxis mit Bezug auf die Wirksamkeit dieser Bestimmungen in Ihrem Land?

Im Zusammenhang mit den schiedsrichterlichen Verfahren sind keine speziellen Probleme bekannt geworden.

2a) Zeigen Sie die staatlichen Gerichte auf, die ländliche Streitigkeiten in Ihrem Land erledigen.

Die **Verfassungsgerichte** (im Bund das Bundesverfassungsgericht – BVerfG – in Karlsruhe, in den 16 einzelnen Bundesländern und Stadtstaaten der Staatsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof) haben Rechtsetzungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und verfassungsrechtliche Streitigkeiten zu klären. Der einzelne Bürger kann beim BVerfG Verfassungsbeschwerde erheben, wenn er glaubt, durch die staatliche Gewalt in einem Grundrecht verletzt zu sein. Sonst führen Staats- und Verfassungsorgane den Rechtsstreit oder legen andere Gerichte Fragen zur Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor.

Wird in ländlichen Streitigkeiten häufig im Hinblick auf Artikel 14 GG, Eigentum, Erbrecht, Enteignung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Flächen, angerufen. Das BVerfG entscheidet dabei nur über die Rechtmäßigkeit der Enteignung. Über die Höhe der Enteignung entscheiden die Zivilgerichte.

Bei ländlichen Streitigkeiten sind häufig auch Artikel 12 (Berufsfreiheit) und Artikel 3 (Gleichheitsgrundsatz) von Bedeutung.

Ordentliche Gerichte: Zivilgerichte und Strafgerichte. Vor den **Zivilgerichten** werden privatrechtliche Ansprüche, z. B. aus Kaufverträgen, Mietverträgen, Schadensersatz, private Versicherungsansprüche, Nachbarrecht, Familien- und Erbrecht, entschieden. Die natürlich auch ländliche Streitigkeiten (Kauf- und Mietverträge von landwirtschaftlichen Maschinen und Betriebsmitteln) umfassen.

Zur Ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören auch die **Landwirtschaftsgerichte:** Sie sind zuständig für die Streitigkeiten des **Landpachtrechts, Landpacht- und Grundstücksverkehrsrecht, Landwirtschaftsanpassungsgesetz, siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht, Anerbenrecht, Höferecht.** Bei den Landwirtschaftsgerichten gilt teilweise grundsätzlich das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das teilweise als streitiges Verfahren und teilweise von Amts wegen durchzuführen ist. Vor den Landwirtschaftsgerichten finden die klassischen ländlichen Streitverfahren statt.

Landwirtschaftsgerichte (Ordentliche Gerichtsbarkeit)

- 1. Instanz: Amtsgericht
 (Landwirtschaftsgericht:
 1 Berufsrichter, 2 Landwirte als Beisitzer),
 auch Landgericht
- 2. Instanz: Oberlandesgericht - OLG
 3 Berufsrichter,
 2 Landwirte als Beisitzer
- 3. Instanz: Bundesgerichtshof - BGH (Karlsruhe)
 5 Zivil Senat = Landwirtschaftssenat
 3 Berufsrichter,
 2 Landwirte als Beisitzer

Vor den **Strafgerichten** macht der Staatsanwalt die Strafverfolgungsansprüche des Staates geltend. Das Strafgericht entscheidet auch über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide.

Verstoß von Landwirten gegen Umwelt- und Tierschutzvorschriften, Subventionsbetrug.

Vor die **Arbeitsgerichte** kommen Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien, Streitigkeiten aus einem einzelnen Arbeitsverhältnis, auch Vergütungsansprüche der Kinder gegenüber den Eltern und Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis.

Streitigkeiten bei Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor die **Sozialgerichte** kommen Streitigkeiten aus der Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Unfallversicherung), des Arbeitsförderungsgesetzes und der Kriegsopferversorgung. Es stehen sich Versicherungsträger und Versicherungsnehmer gegenüber (Streitigkeiten mit der landwirtschaftlichen Alterskasse und landwirtschaftlichen Krankenkasse).

Bei den **Finanzgerichten** geht es um einzelne Steuerangelegenheiten und ihre Grundlagen (Bewertung). Hier stehen sich Finanzamt und Steuerpflichtiger gegenüber.

Streitigkeiten von Erbschaftssteuer, Einkommensteuer von Landwirten, Streitigkeiten über die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes. Es gibt einige Sondervorschriften im Bereich der Landwirtschaft.

Die **Verwaltungsgerichte** entscheiden über alle anderen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, sofern also nicht Straf-, Sozial- oder Finanzgerichte zuständig sind, z. B. Wehrpflichtrecht, Baurecht, Naturschutz- und Wasserrecht. Es stehen sich Bürger und öffentlich-rechtliche Körperschaften (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) oder Behörden gegenüber. Streitigkeiten über die Direktzahlungen der Europäischen Union, Rückforderungen und Sanktionen werden in Deutschland vor dem Verwaltungsgericht entschieden. Ebenso die Zahlungen der 2. Säule (Einzelbetriebliche Forderung, Marktstrukturverbesserung, Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, FFH-Ausgleich usw.). Auch Streitigkeiten über die Prämienzahlungen wurden von den Verwaltungsgerichten entschieden (Preisausgleichszahlungen, Bullenprämie, Mutterkuhprämie, Schlachtprämie für Kälber, Mutterschaftsprämie usw.).

Bei den obersten Verwaltungsgerichten sind in jedem Land ein Flurbereinigungsgericht eingerichtet, das mit 2 Berufsrichtern und 3 ehrenamtlichen Richtern besetzt ist und über Rechtsstreitigkeiten bei Flurbereinigungsverfahren entscheidet.

2b) Gibt es irgendwelche Probleme bei der Anwendung dieser Gesetze in Ihrem Land?

Es sind keine besonderen Probleme bei der Anwendung der Gesetze bekannt. Die Landwirtschaftsgerichte, die Landwirte als Beisitzer haben, bewähren sich hervorragend bei der Behandlung von landwirtschaftlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Landwirte als Beisitzer bringen viel landwirtschaftlichen Sachverstand in das Gericht ein. Diese Konstruktion wird ohne Einschränkung als praxisorientiert und erfolgreich angesehen. Die landwirtschaftlichen Beisitzer mit häufig fundierten landwirtschaftlichen Fachkenntnissen erlauben es den Gerichten nicht selten, auf Sachverständige zu verzichten.

Ein Hauptargument für die Durchführung von Schiedsverfahren, die Möglichkeit der Bestimmung von fachlich versierten Schiedsrichtern, greift daher bei der deutschen Konstruktion bei den Landwirtschaftsgerichten nicht.

3. Zeigen Sie die staatlichen Vorschriften oder deren Fehlen hinsichtlich unabhängiger Schiedsgutachten auf.

Gibt es irgendwelche Probleme in der Praxis mit Schiedsgutachten?

Bei vielen Rechtsstreitigkeiten geht es im Kern nicht um rechtliche Streitigkeiten im engeren Sinne, sondern um die Beurteilung eines zwischen den Parteien umstrittenen Sachverhalts (z. B. Verkehrswert, Mietwert von Immobilien, Baumangel, Sorgfaltspflichtverletzung eines Arztes, Vorschaden eines Pkw). In diesen Fällen kann von den Parteien zur Vermeidung von

kostspieligen und langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen ein Schiedsgutachter eingesetzt werden.

Die gesetzliche Grundlage für das Schiedsgutachten findet sich in § 317 BGB (Bestimmung der Leistung durch einen Dritten; „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift des BGB ist der Schiedsgutachter, der unabhängig, unparteilich und sachkundig ein fachliches Urteil zu der streitigen Frage abgibt).

Im Gegensatz zum Schiedsgericht, das einen Rechtsstreit an Stelle eines staatlichen Gerichts entscheidet, stellt der Schiedsgutachter nur Umstände fest, ohne über die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Rechtsfolgen für die Parteien zu entscheiden.

Voraussetzung für die Einsetzung eines Schiedsgutachtens ist eine gültige Schiedsgutachtenabrede. Diese kann bereits bei Vertragsabschluss oder erst im Konfliktfall erfolgen und enthält die Vereinbarung, dass zur Klärung bestimmter Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung des Vertrages ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten zur Entscheidung des Streitfalls oder nur für Teilbereiche wie zum Beispiel Sachverhaltsfeststellungen eingeholt werden soll. Schiedsgutachten werden rechtswirksam, wenn sie einer Partei - ggf. in der in der Schiedsgutachtenabrede festgelegten Weise - zugegangen sind. Es kann nur mit der Zustimmung beider Parteien geändert werden. Die Verbindlichkeit des Schiedsgutachtens beschränkt sich allerdings auf solche Feststellungen des Schiedsgutachtens, für die eine Verbindlichkeit vereinbart wurde und erstreckt sich nicht auf den übrigen Inhalt.

Ein Schiedsgutachten entfaltet für die beteiligten Parteien also eine bindende Wirkung. Die Parteien können sich einvernehmlich aber auf die Unwirksamkeit des Schiedsgutachtens verständigen, wenn sie beide damit nicht einverstanden sind. Darüber hinaus können sich die Parteien aber von Beginn an für den Fall, dass eine der Parteien mit dem Gutachten nicht einverstanden ist, auf die **Einholung eines Obergutachtens** verständigen. Nach § 318 Abs. 2 BGB kann ein Schiedsgutachten wegen Gesetzes- oder Treuwidrigkeit (§§ 134, 138, 242 BGB), wegen Irrtums, Drohung oder Täuschung (§§ 117 f., 142 BGB) angegriffen werden.

Nach § 319 Abs. 1 BGB ist die vom Schiedsgutachter getroffene Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen für die Vertragsschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig oder offenbar unrichtig ist. Nach § 319 Abs. 1 Satz 2 BGB erfolgt in diesem Fall die Bestimmung der Leistung durch Urteil. Das Gleiche gilt, wenn der Dritte (Schiedsgutachter) die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert (§ 319 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Eine Schiedsgutachtenabrede kann jederzeit von beiden Parteien aufgehoben werden.

Kommt es im außergerichtlichen Verfahren durch das Schiedsgutachten zu keiner Einigung, kann immer noch das Gericht angerufen werden.

Außer in den oben genannten Fällen ist das Gericht an die im Schiedsgutachten getroffene Tatsachenfeststellung gebunden. In Wissenschaft und Praxis wird im Bereich der Schiedsgutachten kein Reformbedarf gesehen.

4. Zeigen Sie die gesetzlichen Bestimmungen oder deren Fehlen betreffend Mediatoren auf.

Es gibt bislang kein Mediatorengesetz in Deutschland, das den rechtlichen Rahmen für die Mediation regelt. Allerdings liegt ein erster Entwurf eines Landesmediationsgesetzes für das Bundesland Niedersachsen vor¹³. Der Gesetzentwurf regelt eine staatliche Anerkennung als Mediatorin oder Mediator, persönliche Voraussetzungen, fachliche Qualifikationen,

¹³ Gesetz über die Einführung eines Mediations- und Gütestellengesetzes sowie zur Änderung anderer Gesetze - siehe www.centrale-fuer-mediation.de/media/Entwurf-Landesmediationsgesetz-Stand-11_4_07.pdf.

Ausbildungsstandards, Pflichten gegenüber den Parteien, Dokumentationspflichten, Verschwiegenheit, Haftpflicht, Fortbildung und die Voraussetzungen für die Anerkennung von Gütestellen. Der Gesetzentwurf schreibt jedoch nicht die Durchführung einer Mediation gesetzlich als Prozessvoraussetzung vor. Teilweise wird bei diesem Gesetzentwurf die Gefahr einer Zersplitterung durch möglicherweise unterschiedliche Ländermediationsgesetze gesehen. Als problematisch wird auch angesehen, dass in Niedersachsen nur dort zugelassene Mediatoren tätig werden könnten und dadurch das Mediatorenpotenzial nicht ausgeschöpft würde. Bisher gibt es noch kein Mediationsgesetz auf Bundesebene. Es wird die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes aus Sicht von Mediationsorganisationen bezweifelt. Ein Mediationsgesetz wird nach anderer Meinung positiv bewertet, da es die Verbreitung von konsensualen Streitbeilegungsverfahren fördert, auch wenn es nach einhelliger Meinung nicht Voraussetzung für eine Mediation ist.

Grundlage jeder Mediation in allen Rechtsbereichen ist Freiwilligkeit der Teilnahme, Neutralität des Mediators und Vertraulichkeit. Dies ist insofern ein Problem, da Mediatoren nur ein Zeugnisverweigerungsrecht als Rechtsanwalt zusteht. Ärzte, Psychologen und Pfarrer haben bezüglich der Tätigkeit als Mediator kein Zeugnisverweigerungsrecht, sondern nur hinsichtlich ihrer jeweiligen Berufsausübung.

Besondere Probleme ergeben sich im Verwaltungsverfahren, da die Behörden an Recht und Gesetz gebunden. Dies bedeutet, dass die Umsetzung der Mediationsergebnisse im Rahmen von Recht und Gesetz möglich sind. Dies bedeutet eine erhebliche Einengung gegenüber den privatrechtlichen Mediationsverfahren, die der Privatautonomie unterliegen und die auch Prozessverträge zulassen, in denen die Vornahme oder Unterlassung von Prozesshandlungen verpflichtend vereinbart werden, z. B. Verzicht auf Zeugen-, Sachverständigen- und Urkundenbeweis, wenn es zu einem streitigen Verfahren kommt.

4.1 Wie wird die Richtlinie SEK(2004)1314 in Ihrem Land angewendet. Wenn Ihr Land nicht in der EU ist, wurden irgendwelche ähnlichen Systeme übernommen, und wie werden diese gehandhabt?

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Kommissionspapier SEK (2004) 1314) ist von den Europäischen Institutionen noch nicht als bindende Richtlinie verabschiedet. Der Entwurf ist vielmehr immer noch Gegenstand der Diskussionen, insbesondere zurzeit im Rat der Europäischen Union.

Die Richtlinie enthält keine Vorgaben für Ausbildungsstandards oder die Ausgestaltung des Mediationsverfahrens selber. Sie trifft jedoch Bestimmungen zur Vollstreckbarkeit von in der Mediation erzielten Vereinbarungen, zur Vertraulichkeit sowie zum Einfluss des Mediationsverfahrens auf Verjährungsfristen. Die ursprüngliche Textfassung des Kommissions-Entwurfes ist inzwischen in Form von Arbeitspapieren an zahlreichen Stellen sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die Ratsarbeitsgruppe abgeändert worden. Wann und in welcher Fassung diese Richtlinie verabschiedet werden wird, steht noch nicht fest. Eine Verabschiedung unter einer der beiden nachfolgenden Ratspräsidentenschaften ist immerhin möglich.

Dementsprechend bestand und besteht für Deutschland (sowie im Übrigen auch für alle anderen EU-Staaten) noch keine Notwendigkeit, die nach wie vor nur als Entwurf vorhandene Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Allerdings existiert bereits auf EU-Ebene ein „Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren“ aus dem Jahr 2004. Dieser ist jedoch entstanden aus der Arbeit verschiedener Verbände und Organisationen, die als Repräsentanten von Mediatoren angesehen wurden (sog. stakeholders). Der Kodex hat jedoch nicht den Status eines offiziellen Kommissionspapiers. Auch insoweit handelt es sich also nicht um bindendes EU-Recht.

Der Europäische Verhaltenskodex wird jedoch von Mediationsorganisationen in Deutschland angewendet. So wird EUCON seit 2006 durch Unterzeichnung des Draft

European Code of Conduct for Mediators in der EU-Liste der Mediatorenvereinigung der Europäischen Kommission geführt und ist seit dem an diesen Verhaltenskodex für Mediatoren gebunden. Damit verpflichten sich auch die EUCON-Mitglieder, diesen hohen ethischen Ansprüchen zu entsprechen. Werden dem EUCON-Institut Verstöße einzelner Mitglieder bekannt, können diese lebenslang ausgeschlossen werden¹⁴.

Wie bereits ausgeführt, gibt es in Deutschland noch keine gesetzliche Regelung für die Mediation. Vielmehr existieren verschiedene Mediations-Verbände mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die nach eigenen Standards Mediatoren ausbilden. Das Mediationsverfahren als solches wird zum einen außerhalb von gerichtlichen Verfahren, insbesondere zur Vermeidung von solchen, frei zwischen Parteien vereinbart, die dann ihrerseits gemeinsam einen Mediator im Rahmen dessen freiberuflicher Tätigkeit beauftragen und honorieren.

Auch in den Fällen, in denen schon Zivilklage zu den ordentlichen Gerichten erhoben worden ist, findet in Pilotprojekten an bestimmten Land- bzw. Oberlandesgerichten die so genannte gerichtsnahe Mediation statt. Dies bedeutet, dass aus einem bereits laufenden streitigen Gerichtsverfahren heraus die Parteien in ein Mediationsverfahren eintreten. Die Parteien werden in geeigneten Fällen an einen entsprechend fortgebildeten Mediationsrichter (in Bayern Güterichter genannt) verwiesen, der als Mediator ohne Entscheidungskompetenz tätig wird. (sog. gerichtsinterne Mediation) oder an einen externen Mediator verwiesen werden. Für die Dauer der Mediation wird das Gerichtsverfahren nicht fortgesetzt. Im Falle einer Einigung kann der Vergleich sodann entweder außerhalb des Gerichtes vor einem Notar in eine vollstreckbare Urkunde umgewandelt oder aber als gerichtlicher Vergleich zu Protokoll erklärt werden. Kommt keine Einigung zustande, wird das Verfahren zum Streitrichter zurückverwiesen, der dann im üblichen Verfahren entscheidet. Daneben kann der Streitrichter gem. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO den Parteien die Mediation durch einen externen Mediator empfehlen (sog. gerichtsnahe Mediation). Im Falle einer Einigung kann der Vergleich sodann als Anwaltsvergleich, vor einem Notar in eine vollstreckbare Urkunde umgewandelt oder aber als gerichtlicher Vergleich zu Protokoll erklärt werden.

Die konkrete Ausgestaltung solcher gerichtsnaher Mediationen variiert zurzeit noch stark je nach Bundesländern. In einigen Bundesländern wird diese Möglichkeit angeboten, in anderen nicht. Im Juli 2007 wurde der Modellversuch „Güterichter in einem Evaluationsbericht“¹⁵ als sehr erfolgreich bewertet. Dies hat dazu geführt, dass Bayern das Güterichtermodell auf Dauer einrichten und sukzessive in allen bayerischen Landgerichten einführen wird.¹⁶ Denkbar ist, dass die den Landwirtschaftskammern zugewiesenen Streitigkeiten auf diesem Wege auch in die gerichtsnahe Mediation kommen, wenn dies bei den jeweiligen Gerichten so vorgesehen ist.

Es gibt Bestrebungen für eine gesetzliche Regelung zur Mediation in Deutschland. Diese wird aber nicht kurzfristig zu erwarten sein.

Generell hat sich die deutsche Justizministerkonferenz vom 29./30.06.2005 in einem 10-Punkte-Programm für die Förderung der konsensualen Streitbeilegung ausgesprochen:

- ① Die vorhandenen Streitbeilegungen in den Bundesländern sollen systematisch erfasst und überprüft werden. Die Länder werden sich gegenseitig über die Ergebnisse unterrichten.

¹⁴ s. www.eucon-institut.de/eucon.html

¹⁵ Prof. Greger, Universität Erlangen, s. www.jura.uni-erlangen.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf

¹⁶ Greger www.jura.uni-erlangen.de/aber/gueterichter-abschlussbericht.pdf

- ② Die Möglichkeiten, sich über das bestehende, vielfältige Schlichtungsangebot zu informieren, sind zu verbessern. Zu diesem Zweck sind Übersichten über die vorhandenen Angebote im Internet zur Verfügung zu stellen und zu vernetzen. Ein zentraler Zugang zu den Übersichten ist förderlich. Hierzu bietet es sich an, die Übersichten in das bundesweite Justizportal zu integrieren.
- ③ Die Länder werden prüfen, ob es sinnvoll und möglich ist, in den Ländern Koordinierungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung einzurichten, die die Konfliktparteien bei der Suche nach einer geeigneten Schlichtungsstelle unterstützen.
- ④ Bei den Überlegungen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung ist zu berücksichtigen, dass viele Rechtsstreitigkeiten von Rechtsschutzversicherungen finanziert werden. Die außergerichtliche Streitbeilegung könnte hier vor allen Dingen durch Kostenanreize für den einzelnen Versicherungsnehmer gefördert werden. Dazu ist der Dialog mit der Versicherungswirtschaft zu suchen. Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, diesen Dialog aufzunehmen.
- ⑤ Eine qualifizierte Ausbildung der beteiligten Berufsgruppen im Konfliktmanagement ist geboten.
- ⑥ Zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung durch obligatorische Streitschlichtung dürfte sich vor allem ein sachgebietsbezogener Ansatz anbieten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15 a EGZPO“ wird gebeten, einen Katalog der geeigneten Sachgebiete und konkrete Formulierungsvorschläge für eine Neufassung des § 15 a EGZPO zu erarbeiten. Daneben sollte auch der rein streitwertbezogene Ansatz nicht außer Betracht bleiben.
- ⑦ Seitens der Justiz sollte auf eine verbesserte Aufklärung der Prozessparteien über die Kosten eines Prozesses und die alternativen Möglichkeiten der Streitbeilegung, und zwar in einem möglichst frühen Stadium des Prozesses, hingewirkt werden.
- ⑧ Das justizielle Verfahren ist für Formen alternativer Konfliktbeilegung weiter zu öffnen.
- ⑨ Die gerichtsinterne Mediation kann - als Übergangslösung - ein lohnender Weg sein, um konsensuale Streitbeilegung zu fördern.
- ⑩ Es soll geprüft werden, inwieweit außergerichtliche Streitschlichtung durch Gebühren- und Kostenanreize gefördert werden kann.

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat sich diese Sichtweise im Wesentlichen zu eigen gemacht¹⁷.

Auch das Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe, hat sich in einem Nichtannahmebeschluss vom 14.02.2007: Regelung über obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung - hier gemäß § 10 GüStSchlG NW - verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden - positiv zum Vorrang einverständlicher Lösungen geäußert¹⁸.

- ❶ Die im Gütestellen- und Schlichtungsgesetz NRW (juris: GüStSchlG NW) vorgesehene Verpflichtung zur Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens vor Erhebung einer Klage vor den Zivilgerichten verstößt weder gegen Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsweggarantie noch gegen den allgemeinen Justizgewährungsanspruch.
- ❷ Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, nur kontradiktorische Verfahren vorzusehen. Er kann auch Anreize für eine einvernehmliche Streitbewältigung schaffen, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten. Ergänzend muss allerdings der Weg zu einer Streitentscheidung durch die staatlichen Gerichte eröffnet bleiben.
- ❸ Die Regelung belastet den Rechtsuchenden nicht unangemessen. Die obligatorische Streitschlichtung ist auf Fälle eher geringer wirtschaftlicher Bedeutung begrenzt. Sie

¹⁷ BGHZ 161, 145/149.

¹⁸ 1 BvR 1351/01, Beschluss vom 14.02.2007.

versperrt in keinem Fall den Zugang zu den staatlichen Gerichten, erschwert ihn lediglich und führt bei einem Scheitern des Einigungsversuchs insbesondere zu Verzögerungen und höheren Kosten.

- ④ Der möglichen Beeinträchtigung stehen hinreichende Vorteile für die Rechtsuchenden gegenüber. Im Erfolgsfall führt die außergerichtliche Streitschlichtung dazu, dass eine Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte wegen der schon erreichten Einigung entfällt, so dass die Streitschlichtung für die Betroffenen kostengünstiger und vielfach wohl auch schneller erfolgen kann als eine gerichtliche Auseinandersetzung.
- ⑤ Im konkreten Fall:
Abweisung einer Schadensersatzklage über 310 DM vom AG wegen Nichtdurchführung eines Schlichtungsverfahrens verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

4.2 Es ist bekannt, dass Dänemark sich gegen die Richtlinie SEK(2004)1314 über die Mediation entschieden hat, und es wäre interessant, die Gründe dafür zu kennen. Hat eines der anderen Länder ähnliche Vorbehalte?

In Deutschland sind uns keine Vorbehalte bekannt.

4.3 Hat Ihr Land obligatorische Mediation (Mediationspflicht) und ist dies zufriedenstellend?

Nach § 15a Abs. 1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO)¹⁹ kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit²⁰ einvernehmlich beizulegen.

Die einzelnen Bundesländer sind zur Einführung eines solchen Vorschaltverfahrens berechtigt aber nicht verpflichtet. Die Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens als Zulässigkeitsvoraussetzung soll zur Entlastung der Zivilgerichte beitragen. Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht werden können, wenn das obligatorische Güteverfahren in einer nennenswerten Zahl von Fällen zu einer einvernehmlichen Lösung führt.

Von der Ermächtigung in § 15a EGZPO haben bisher nur wenige Länder Gebrauch gemacht. So ist nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz²¹ vor Klageerhebung eine

¹⁹ Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1977, RGBl. S. 244, zuletzt geändert durch Artikel 3 XVI AGG v. 14. August 2006, BGBl. 1897.

²⁰ Festgelegte Streitigkeiten:

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,
4. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

²¹ Bayerisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 25. April 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 24. Dezember 2005, Bayerisches GVBl. 2000 S. 268, 2005, S. 655.

Schlichtung bei Ehrverletzungen, Nachbarschaftsstreitigkeiten sowie bei Streitigkeiten nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als Prozessvoraussetzung durchzuführen. In Bayern sind noch nicht genügend Erfahrungen vorliegend. Das Gesetz ist zunächst nur bis 31.12.2008 gültig.

4.4 Sehen Sie irgendwelche Probleme in Ihrem Land mit Bezug auf die Durchsetzung der Übereinkünfte, die durch Mediation erreicht wurden? (Das sollte kein Problem sein, wenn die Vereinbarung korrekt aufgestellt wurde, sei es durch eine vollstreckbare Übereinkunft oder ein Urteil eines Gerichts.)

Die Übereinkunft in einer Mediation entspricht der Wirkung eines Vertrages. Sie kann jedoch auch als Anwaltsvergleich (§ 769a ZPO) oder mit notarieller Beurkundung (§ 796c ZPO; Artikel 57 EuGVVO) mit Vollstreckbarkeit geschlossen werden.

Ist der Mediator in Bayern gleichzeitig Gütestelle, so kann aus einer in einer Mediation getroffenen Vereinbarung vollstreckt werden. Allerdings zeigt die Mediationserfahrung, dass Fragen der Vollstreckung generell kaum eine Rolle spielen, da die Parteien autonom und selbstverantwortlich eine Einigung herbeigeführt haben. Auch bei Abschluss von Verträgen wird ja grundsätzlich keine Vollstreckungsklausel aufgenommen.

4.5 Was die Zulässigkeit des Beweises der Einzelheiten der Mediation und des Mediators im Vereinigten Königreich betrifft, so sieht die Mediationsübereinkunft dies vor. Artikel 6 bringt diese Bestimmungen in das Statut. Sehen Sie keine Probleme mit diesen Bestimmungen?

Der Kern der Mediation ist, dass sie gegenüber jedem formellen Verfahren „ohne Präjudiz“ ist.

Generell wird vor Beginn einer Mediation zwischen den Parteien Vertraulichkeit vereinbart. Auch wird grundsätzlich vereinbart, dass der Mediator nicht als Zeuge benannt werden darf. Darüber werden Vereinbarungen abgeschlossen, die die Verwertbarkeit von in der Mediation gewonnenen neuen Erkenntnissen vor Gericht ausschließt. Sie sind in Verfahrensordnungen von Mediationsorganisationen wie z. B. der Verfahrensordnung des Europäischen Instituts für Conflict Management e. V. (EUCON) enthalten (siehe Anlage), die durch Parteienvereinbarung anwendbar werden.

5. Berufungen

Was ist die Grundlage der Berufung an die Gerichte in Ihrem Land gegen Entscheide von Gerichten und von Schiedssprüchen?

Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile findet die **Berufung** statt (§ 511 Abs. 1 ZPO). Sie ist nur zulässig, wenn der Streitwert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung bezweckt unter grundsätzlicher Bindung an die in 1. Instanz getroffene Tatsachenfeststellung eine Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung. Neues Vorbringen ist mit Einschränkungen zulässig (§ 531 Abs. 2 ZPO).

Berufungsurteile können mit der **Revision** angefochten werden (§ 542 ZPO). Die Revision ermöglicht im Gegensatz zur Berufung keine tatsächliche, sondern nur eine rechtliche Nachprüfung. Die Revision dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die ihrerseits die Rechtssicherheit stärkt, aber auch der Einzelfallgerechtigkeit.

Gegen **Schiedssprüche** kann nach § 1059 ZPO nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufhebungsantrag gestellt werden. Die Formulierung des § 1059 ZPO ist an das UNCITRAL-Modell angepasst.

Nach § 1059 Abs. 2 ZPO kann ein Schiedsspruch nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass
 - a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist oder
 - b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können oder
 - c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder
 - d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder
2. wenn das Gericht feststellt, dass
 - a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist oder
 - b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

Nach § 1059 Abs. 3 ZPO muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt wurde (§ 1059 Abs. 3 Satz 4 ZPO). Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wieder auflebt.